

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Osterfeld	10.09.2024	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Osterfeld	30.09.2024	öffentlich	6.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Allgemeinen Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2024 ergeben sich Änderungen bezüglich der Rücklagen in den Kommunen. Eine wesentliche Neuerung ist die Ersetzung der bisherigen Ergebnismrücklage durch eine Ausgleichsrücklage, wobei die Allgemeine Rücklage weiterhin bestehen bleibt.

Der Hauptunterschied zur Ergebnismrücklage liegt darin, dass die Ausgleichsrücklage unter bestimmten strengen Bedingungen sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zur Deckung des Haushaltsdefizits herangezogen werden darf. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn gleichzeitig ein positiver Finanzmittelbestand und keine Kassenkredite vorhanden sind (siehe § 26 Abs. 1 und 3 GemHVO).

Die Entscheidung über die Verteilung des relevanten Bilanzwertes auf Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum Stichtag 1. Januar 2024 obliegt der jeweiligen Gemeindevertretung. Die Allgemeine Rücklage soll mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Kommune betragen. Darüberhinausgehende Beträge sind so zu verteilen, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der Allgemeinen Rücklage ausmacht. Vorgetragene Jahresfehlbeträge sind entsprechend abzuziehen. Diese Beschlussfassung ist nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 möglich (§ 60 Abs. 3 GemHVO).

Die Bilanz der Gemeinde Osterfeld zum 31.12.2022 weist eine Bilanzsumme von 3.681.364,25 € und ein Eigenkapital von 3.221.217,57 € aus. Aufgrund der hohen Eigenkapitalquote soll neben der Allgemeinen Rücklage auch eine Ausgleichsrücklage gebildet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Allgemeine Rücklage auf das vorgeschriebene Minimum von 20 Prozent der Bilanzsumme zu setzen, um die Ausgleichsrücklage zu maximieren. Dies entspricht im beigefügten Berechnungstool der Variante 1 „minimale Allgemeine Rücklage“, wodurch die Allgemeine Rücklage auf 736.272,85 € und die Ausgleichsrücklage auf 2.484.944,72 € festgelegt wird.

Es wäre auch möglich, den Anteil der Allgemeinen Rücklage zu erhöhen, solange die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt (siehe Berechnungstool Variante 2 „maximale Allgemeine Rücklage“ oder Variante 3 „individuelle Festlegung“). Da die Allgemeine Rücklage einem besonderen Schutz unterliegt und in den Folgejahren nicht entnommen werden kann, könnte eine höhere Ausgleichsrücklage eine flexiblere Haushaltsführung ermöglichen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, es handelt sich hierbei nur um eine zahlungsneutrale Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals.

3. Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung zum 01.01.2024 werden, gemäß den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung und in Übereinstimmung mit der Variante 1 „minimale Allgemeine Rücklage“ des beigefügten Berechnungstools, die Allgemeine Rücklage auf 736.272,85 € und die Ausgleichsrücklage auf 2.484.944,72 € festgelegt.

Im Auftrage

gez.

Reimer, Andre

Anlage(n):

Berechnungstool zur Ausgleichsrücklage